

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 13

Artikel: Tschalidses Eingaben : am Beispiel des (vergeblichen) Kampfes um illegal beschlagnahmtes Dokumentationsmaterial
Autor: Tschalidse, V.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass die ‚Handschrift‘ der provokativen Handlungen vom Typ des belgischen ‚Flämischen Komitees‘, der profaschistischen ‚Europa Civiltà‘, der skandinavischen SMOG und ihresgleichen ein und dieselbe ist.»

Wie wir sehen, desinformierten die «Iswestija» ihre Leser offenkundig. Wenn die beiden belgischen Russlandreisenden tatsächlich schuldig gewesen wären, hätte das sowjetische Gericht sich nicht geziert und sie auf ein paar Jahre in ein KZ geschickt. Aber hier beschloss das Gericht plötzlich, sie «aus humanen Gründen» freizulassen.

Tschalidse gibt hierzu zu bedenken, dass «das Gesetz keine Gründe der Humanität berücksich-

tigt» (meine Hervorhebung — V. T.), und weist darauf hin, dass Strafverfahren *dann* eingestellt werden, «wenn in den Handlungen des Angeklagten die Elemente der Kriminalität fehlen».

Ein höchst informatives Beispiel zwischenmenschlicher Kontakte. Auch Tschalidse bedauerte sehr, dass solche nicht «einfach» möglich sind; in einem Brief an den Präsidenten des Flämischen Komitees drückte er dies aus. Der Brief kam nach einiger Zeit mit dem Vermerk «unzustellbar» zurück...

Mehrmals forderte Tschalidse danach, dass das KGB ihm die bei der Haussuchung beschlagnahmten Dokumente und Bücher herausgebe, aber er erreichte *natürlich* nichts. Das Traurige

ist ja, dass *dies* in meiner Heimat *natürlich* ist. Und so verfasste er denn einstweilen seinen Bericht über das Abenteuer. Er begründet dies:

«Ich denke, dass der Bericht über diese Geschichte jedenfalls für die Ausländer, die in die UdSSR reisen, sowie für die Tscheken nützlich ist.

Für die Ausländer dadurch, dass er sie auf die Unerlässlichkeit aufmerksam macht, sich mit grossem Verantwortungsfühl zu verhalten.

Und für die Tscheken dadurch, dass dies eine weitere Lektion in Öffentlichkeit ist, also dessen, auf das sie in den letzten Jahren immer häufiger stossen.» ■

Am Beispiel des (vergeblichen) Kampfes um illegal beschlagnahmtes Dokumentationsmaterial

Tschalidse's Eingaben

Die folgenden Texte stammen aus der Broschüre «Zu mir kam ein Ausländer», die Tschalidse 1971 in den Samisdat-Umlauf brachte. Sie enthält die Materialien zum Fall, den uns Valerij Tarsis nachgezeichnet hat. Wir haben daraus zwei Eingaben gewählt, in denen Tschalidse von den Behörden die Rückgabe von beschlagnahmtem Eigentum fordert. Für alle jene, bei denen der Begriff des Eigentums klassenkämpferische Assoziationen auslöst, sei festgehalten, dass es sich um Dokumentationen handelt, deren Besitz das selbstverständliche Recht jedes Sowjetbürgers sein sollte. So die Menschenrechtserklärung der UNO, welche die UdSSR unterzeichnet hat.

Die einseitige Brieffolge ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, mit welchen Mitteln und mit welchen Argumenten die ausgesprochenen Bürgerrechtler unter den sowjetischen Oppositionellen für ihre Sache einstehen. Sie fordern in Eingaben an die Behörden Einhaltung der sowjetischen Gesetzlichkeit und unterrichten gleichzeitig via Samisdat ihre Mitbürger über den Sachverhalt.

An den Leiter der Ermittlungs-Abteilung des KGB, General Wolkow

Es ist mir bekanntgeworden, dass der Fall Sebrechts (Fall Nr. 7) abgebrochen worden ist. Jetzt wäre es, meine ich, angebracht, mir mein Eigentum zurückzuerstatten, das bei den jüngsten Haussuchungen in dieser Sache beschlagnahmt worden ist.

22. April 1971

V. Tschalidse

*

An den Leiter der Ermittlungsabteilung des KGB, General Wolkow

Man hat mir bis heute mein Eigentum nicht gebracht, das bei den Haussuchungen beschlagnahmt wurde. Ich habe sogar nicht einmal eine Antwort auf meinen Brief an Sie vom 22. April 1971 erhalten. Dies ist mir um so unangenehmer, als Sie sich auf den Brief, in dem ich vorgeschlagen hatte, den Ermittlungsbehörden ein aufgefundenes Dokument zu übergeben, so gleich geäußert hatten.

Wenn sich bei der Beschlagnahme meines Eigentums Ihre Mitarbeiter noch auf irgendwelche Begründungen berufen konnten (etwa: «Wir nehmen das mit, denn wir wissen nicht, ob es sich auf den Fall bezieht oder nicht. Sobald es untersucht ist, wird das beschlagnahmte Material zurückerstattet, wenn es keinen Bezug auf den Fall hat»), so bestehen nach Einstellung des Verfahrens wohl nicht einmal mehr quasigesetz-

liche Begründungen zum Zurückhalten von Eigentum, und das Gesetz garantiert mir das Recht, mein Eigentum aus fremder ungesetzlicher Besetzung zu ermitteln.

Sie stellen mich vor die Notwendigkeit, meine Rechte zu verteidigen; dies ist leider die langweiligste Beschäftigung in der Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsverteidigung, und ich bin nicht sicher, dass ich mich zur Verteidigung meiner Rechte mit der nötigen Aufmerksamkeit verhalten werde.

Aber sogar wenn er seine eigenen Rechte verteidigt, verteidigt einer damit auch die Gesetzlichkeit, und ich erinnere Sie daran, dass weder das Zivilgesetz noch das Strafgesetz noch das bis heute geltende zusammengesetzte Gesetz über die Requisition und Beschlagnahme von Eigentum aus dem Jahre 1928 den Organen des KGB das Recht verleiht, mein Eigentum einzubehalten.

Übrigens kannte das sowjetische Recht auch andere Begründungen unentgeltlichen Entfremdens von Privateigentum. So erfahren wir aus Bemerkung 1 zu Artikel 59 des Zivilkodex von 1922, dass ein Eigentümer nicht das Recht hat, die Rückerstattung von Eigentum zu verlangen, das «aufgrund des Revolutionsrechts expropriert wurde oder vor dem 22. Mai 1922 überhaupt in den Besitz der Werktätigen übergegangen ist». Es ist klar, dass Ihre Organisation diese Gesetzesformel auf Eigentum anwenden konnte, das vor dem 22. Mai 1922 beschlagnahmt wor-

den war, aber, würde man meinen, doch nicht bis heutigen Tags. Uebrigens bin ich in der sowjetischen Gesetzgebung ein Dilettant insofern, als ich mich nur mit den veröffentlichten Gesetzen bekannt machen kann. Es wird ja bekanntlich nicht jedes Gesetz veröffentlicht, und noch weniger jede Instruktion, ganz zu schweigen davon, dass telefonische Anweisungen von oben manchmal ebenfalls als Rechtsquelle betrachtet werden. Deshalb bestehen möglicherweise noch heute gesetzliche Begründungen dafür, dass mein Eigentum «überhaupt in den Besitz» des KGB «übergegangen» ist. Dabei ist klar, dass eine nicht allzuschlechte Rechtsnorm immer noch besser ist als Gesetzlosigkeit, und deshalb bin ich, aus Achtung vor dem Gesetz, falls ein solches (unveröffentlichtes) besteht, bereit, meine Eigentumsansprüche zu vergessen.

Wenn ich mich indessen um die Rückgabe meines Eigentums bemühe, so denke ich daran nicht nur an die eigenen Interessen.

Erstens ist es mir unangenehm, dass viele meiner Freunde die mir zur Einsichtnahme überlassene Korrespondenz verloren haben. Zwar wird im Sinne der bürgerrechtlichen Verpflichtungen ein Besuch von Tscheken schon seit einem halben Jahrhundert einer Naturkatastrophe gleichgesetzt, weshalb ich hoffen darf, dass die Freunde es nun nicht mir anlasten werden. Aber es ist dennoch unangenehm.

Zweitens beunruhigt mich das Prestige der Sowjetunion als Mitglied der Vereinten Nationen: Es ist traurig, dass es Sowjetorgane gibt, die es für möglich halten, die Allgemeine Menschenrechtserklärung und die Konventionen der UNO bezüglich der Menschenrechte als antisowjetische Materialien zu beschlagnahmen.

Traurig ist ebenfalls, dass es die Behörden für möglich gehalten haben, gegen das Menschenrechts-Komitee eine Repression anzuwenden: sein Archiv zu konfiszieren.

1. Mai 1971

V. Tschalidse

*

Dazu eine spätere Tagebuchnotiz

24. Mai

Mir ist diese Sache verleidet. Mein Eigentum werde ich wohl kaum je wiedersehen, aber ein Ende der Ereignisse, die durch Sebrechts Besuch initiiert wurden, werde ich vielleicht kaum so bald abwarten können. Vorderhand schliesse ich diese Zusammenstellung ab.

V. Tschalidse

Quelle: «Zu mir kam ein Ausländer», Samisdat UdSSR 1971. ■